

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

lfd.Nr. 19

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

GEMEINDERATES

am Montag, dem 12. Dezember 2022 um 18.00 Uhr

im Multifunktionsaal der Volksschule Tulbing

Tagesordnung:**Beginn:** 18.00 Uhr**Ende:** 20.40 Uhr**Anwesend sind:**

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Anna Haider | 10. Gerald Egger |
| 2. Thomas Rizzi | 11. Renate Hofmann |
| 3. Christina Eireiner | 12. Wittner Martin |
| 4. Franz Fertl | 13. Linda Bläuel |
| 5. Stefan Haider | 14. Beate Königsecker |
| 6. Gabriela Steiner | 15. Julia Wurzinger |
| 7. Mathias Hartl | |
| 8. Josef Donhauser | |
| 9. Norbert Kvasnicka | |

Entschuldigt:

GR Christoph Enke (NEOS), GR Karl Stadler (ÖVP), GR Thomas Hampejs (SPÖ); Stefan Grieblehner (ÖVP), Peter Gesperger (FPÖ), Elfriede Birke (ÖVP)

Außerdem anwesend:

VB Martina Koller, Büro PAULA – DI Hannah Steiner, DI Reinhard Hrdliczka
Herr Ing. Bernhard Peer, NÖN Monika Gutscher

Vorsitzende: Bürgermeisterin Anna Haider

Schriftführer: VB Roland Schlederer

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Niederschrift:

Bgmⁱⁿ Anna Haider begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 15 Gemeinderäte (bei Sitzungsbeginn) anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bgmⁱⁿ Anna Haider hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2022
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - ÖEK
4. 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes
5. Änderung Kanalabgabenordnung (Gebührenanpassung)
6. Änderung Wasserabgabenordnung (Gebührenanpassung und Abänderung des Ablesezeitraumes)
7. Nachtragsvoranschlag 2022
8. Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2027
9. Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2023
10. Anpassung Kindergartenbeiträge
11. Anpassung Ferienbetreuungsbeiträge Volksschule
12. Anpassung Holzpreise
13. Anpassung Förderung von Energiegewinnungsanlagen
14. Straßenbauaufträge
15. Information Eröffnung Kindergarten
16. Erhaltungserklärung Radweg Tulbing-Königstetten
17. Information „Mobilität neu denken“

Nicht öffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Weihnachtsgratifikation

Nachdem keine Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen, weist Bgmⁱⁿ Haider auf die gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsanträge hin:

Bgmⁱⁿ Haider (ÖVP) liest den gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsantrag vor:

Antragstellerin GR Dr. Renate Hofmann:

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Gemeinderatsitzung 12. Dezember 2022

Ich (GR Dr. Renate Hofmann – BF) ersuche um Aufnahme des Themas in die Tagesordnung der obigen Gemeinderatssitzung.

Betrifft: Bebauungsplan für den Tulbingerkogel

Im örtlichen Entwicklungskonzept wurde Folgendes festgestellt:

„Zur Sicherung des strukturellen Charakters von klassischen Einfamilienhausgebieten könnte geprüft werden, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel am besten erreicht werden kann (z.B. durch weitere Festlegungen im Flächenwidmungsplan und/oder durch Erstellung eines Teil-/Bebauungsplanes).“ (ÖEK, Umweltbericht S. 48)

- Den Themen „Baulandreserven und Leerstände heranziehen“ werden im ÖEK verstärkt Rechnung getragen
- Diese Steuern und Abgaben (bzgl. Leerstand und Baulandreserven) übersteigen den Kompetenzbereich der Gemeinde.

7.) „*Stellungnahme bzgl. Hochwassersituation*“: Durch die Festlegung von innerörtlichen Grünflächen entlang des Hauptgrabens wurde eine Verbesserung entlang des Wasserlaufes erzielt. Hang-, und Hochwasser ist bei der Prüfung auf Baulandeigenschaft immer zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen wurden vollinhaltlich vom Raumplanungsbüro im Zuge von Besprechungen mit der Gemeinde und diversen Fachstellen behandelt und detailliert abgehandelt. Diese Ausarbeitung ist im Empfehlungsschreiben zur Beschlussfassung zu finden. Diese Unterlagen wurden allen Fraktionen übermittelt. In der GR Sitzung erfolgte die Zusammenfassung aller Stellungnahmen und deren Berücksichtigung.

GGRⁱⁿ Eireiner merkt an, dass das überörtliche regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) auf der entsprechenden Homepage erhaltenswerte Grünräume im Bereich des nördlichen BB-Erweiterungsgebietes. Auch eine Hochwasserzone besteht. Weiters sind „Flächen sparen, Interkommunale Betriebsgebiete“ wesentliche Bestandteile des RegROP. Für Tulbing sind 10-35EW pro km² festgehalten. Eine Festlegung der S13 Fläche (zwischen Schulstraße und Ungarkreuzgasse) als „locker und leicht bebaut kann nicht garantiert werden. Sollte man sollte Festlegungen (Besiedlungsdichte, RegROP, etc.) nicht alles im ÖEK berücksichtigen?

Hr. DI Hrdliczka und Fr. DI Steiner vom Büro PAULA erläutern, dass der auf der Homepage des Landes vorzufindende vorläufige, in Auflage befindlichen Planungsstand nicht rechtskräftig ist und eventuell noch verändert wird. Mit einer entsprechenden Verordnung kann frühestens Mitte nächsten Jahres gerechnet werden. Es gilt also den heute verordneten Stand im ÖEK zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehördliche Prüfung bzgl. der angefragten Themen wurde positiv bewertet. Man muss unterscheiden zwischen aktueller Rechtslage und was künftige Rechtslage sein könnte/wird. Ein Abwarten auf das Ergebnis des RegROP würde eine Verzögerung um ca. ein Jahr nach sich ziehen und schwierigere Rahmenbedingungen für das ÖEK bedingen. In den vielen Gesprächen wurde das vorliegende ÖEK von den Fachabteilungen für gut empfunden. Gewünschte Widmungen stehen ohnehin in einem zweiten Schritt an nach dem ÖEK an. Eine HQ300 Fläche ist für Entwicklungsgebiete nicht relevant. (Abklärung mit Wildbach- und Lawinenverbauung und Abteilung Wasserbau / Land NÖ). Der Sachverständige der Aufsichtsbehörde hat dies bestätigt. In Maßnahmen und Zielen wird explizit darauf hingewiesen, dass keine weitere Prüfung erforderlich war. Bzgl. der Fläche „Gärtnerei“ an der Katzelsdorferstraße in Tulbing kann es nach Klärung der Wasserrechtlichen- und Artenschutzthemen eine Möglichkeit der Umwidmung geben, wenn der Bedarf angemeldet wird.

Fr. Bgmⁱⁿ Haider merkt an, dass Interkommunale Gewerbegebiete wünschenswert, aber schwierig zu vereinbaren sein. Welche Gemeinde stemmt die Verkehrsbelastung? Wer ist Nutznießer? Wie werden Kosten und Einnahmen geteilt?

Allgemeines: Festlegung und Umwidmungen erfolgen immer in Abstimmung mit und durch Beschluss des GR! Für die nächsten Jahre ist das ÖEK als Maßnahmenkatalog und Rahmengebendes Instrument zu verstehen. Es wurde ein geringes Wachstum verankert. Die Siedlungsgrenzen zu verändern obliegt dem Land NÖ. Das beschließen des ÖEK ist ein erster wichtiger Schritt, um in folgenden Details auszuarbeiten. Es ist nicht im Sinne der Gemeinde alle verfügbaren Entwicklungsgebiete auch in Bauland zu überführen. Optionen an verschiedenen Orten zu haben ist aber aus verschiedensten Gründen wichtig.

Auch der jetzige Beschluss wurde im Konsens mit den Vorgaben des Landes erarbeitet. Wesentliche Änderungen aus dem RegROP muss die Gemeinde nach dessen Verordnung auch übergeordnet berücksichtigen. Bzgl. Artenschutz: Es wurden verschiedenste Tier-, und Pflanzenarten gefunden. Auch wenn es nur eine Momentaufnahme ist (im Widmungsfall neu zu prüfen) zeigt diese die Nähe zum Naturraum rund um die Marktgemeinde Tulbing.

Beschlussantrag: Der GR beschließt das Örtlichen Entwicklungskonzeptes (11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes)

Abstimmung: dafür (14 Stimmen), eine Gegenstimme (SPÖ)

Ein klassisches Einfamilienhausgebiet ist der Tulbingerkogel, der ein sensibler Bereich ist, da er im Wienerwald, Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet sowie im Biosphärenpark liegt.

Das Bürgerforum (BF) ersucht die Gemeinde Tulbing rasch für dieses Gebiet einen Bebauungsplan zu erarbeiten. Ein solcher Plan wurde bereits vor 30 Jahren vom BF gefordert. Jetzt wird diese Maßnahme durch das ÖEK empfohlen. In den Ortsteilen Katzelsdorf, Wilfersdorf und Tulbing kam es zu einem Überhandnehmen von Bauträgerprojekten, die nicht immer im Interesse der ansässigen Bevölkerung umgesetzt wurden. Aus diesen Projekten stehen neugebaute Wohnungen (siehe Immobilieninserate) leer. Das Ziel der Gemeinde „leistbares Wohnen für die nächsten Generationen“ zu gewährleisten scheint so nicht umgesetzt werden zu können.

Wir ersuchen daher durch einen Bebauungsplan eine ähnliche Ausbeutung der Baulandreserven zu verhindern noch bevor Bauträger durch voreilige Maßnahmen (so passiert durch eine Rodung auf Tulbingerkogel 60) Tatsachen schaffen, die irreversibel sind.

Wir stellen den Antrag Maßnahmen zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Tulbingerkogel umgehend zu ergreifen.

GR
Dr. Renate Hofmann
Bürgerforum

Beschlussantrag: Der GR möge den Antrag als TOP 18 im öffentlichen Teil der GR Sitzung aufnehmen
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR-Beschluss

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 18 im öffentlichen Teil aufgenommen.

Neue Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2022
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - ÖEK
4. 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes
5. Änderung Kanalabgabenordnung (Gebührenanpassung)
6. Änderung Wasserabgabenordnung (Gebührenanpassung und Abänderung des Ablesezeitraumes)
7. Nachtragsvoranschlag 2022
8. Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2027
9. Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2023
10. Anpassung Kindergartenbeiträge
11. Anpassung Ferienbetreuungsbeiträge Volksschule
12. Anpassung Holzpreise
13. Anpassung Förderung von Energiegewinnungsanlagen
14. Straßenbauaufträge
15. Information Eröffnung Kindergarten
16. Erhaltungserklärung Radweg Tulbing-Königstetten
17. Information „Mobilität neu denken“
18. Bebauungsplan für den Tulbingerkogel

Nicht öffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Weihnachtsgratifikation

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18.00 Uhr

Öffentlich:

TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07. November 2022

Das Protokoll wird von den Anwesenden genehmigt und von Bgmⁱⁿ Anna Haider (ÖVP), Vbgrm Thomas Rizzi (ÖVP), GRRⁱⁿ Christina Eireiner (SPÖ) sowie von VB Martina Koller unterzeichnet.

TOP 2 – Bericht des Prüfungsausschusses

GR Norbert Kvasnicka berichtet, dass bei der Prüfung am 05.12.2022 Folgendes festgestellt wurde:

Es sind keine wesentlichen Beanstandungen im NTVA 2022 und VA 2023. Der VA 2023 wurde „vorsichtig“ erstellt. Betreffend Energiekosten und Zinsen wurden eine mögliche „sehr schlechte“ Entwicklung berücksichtigt, mit der man auf der sicheren Seite liegen sollte.

Es folgt eine Empfehlung des Prüfungsausschussvorsitzenden: Die Anpassung der Holzpreise (dies wird bereits in dieser Sitzung erfolgen), Mieterhöhung im VAZ.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass Anpassungen bei der Vermietung des VAZ bereits angedacht sind. Derzeit hat sich nach dem Bürgermeisterwechsel noch keine Zeit dafür gefunden. Im Sommer wurden bereits Anpassungen besprochen: Miete als „Ball Location“, Heizkosten im Winter, Beamerverwendung, Reinigung (wenn das VAZ nicht sauber hinterlassen wird). Hier muss in die Tiefe gegangen werden. Das VAZ wurde mit Hilfe der Vereine für die Vereine gebaut. Diese sollten auch spezielle Konditionen erhalten.

Der derzeitige Betreiber wird mit Sommer 2023 seine Betriebsstätte im VAZ zurücklegen. Daher sollte spätestens im zweiten Quartal 2023 eine Neuorientierung erfolgen.

GR Information

TOP 3 – 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – ÖEK

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass ein Start für die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bereits 2014 unter Bgm DI Eckerl erfolgte. Damals bestand die Verpflichtung ein ÖEK zu erstellen. Aus dieser Muss-, wurde eine Kannbestimmung, was zum Abbruch der Arbeiten führte. In den letzten drei Jahren wurde mit dem Raumplanungsbüro PAULA wieder intensiv an der Erstellung des ÖEK gearbeitet und nun geht es in die Zielgerade.

Laut Abschlussbesprechung mit Vertretern der NÖ Landesregierung (DI Pelz- Grundner und Hr Simlinger) und dem Raumplanungsbüro PAULA (DI Böhm und DI Steiner) am 11.11.2022 wurde die Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen sowie der Feinschliff der finalen Unterlagen zur Verordnung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) besprochen.

Die daraus resultierenden textlichen und planlichen Ergänzungen/Anpassungen wurden vom Planungsbüro PAULA rechtzeitig zum Auflegen der Vorberatungsunterlagen für die GR-Sitzung am 12.12.2022 übermittelt. Sämtliche endgültigen Unterlagen wurden den Fraktionen im Zuge der Einladung zur GR-Sitzung digital zur Verfügung gestellt. In der Beschlussempfehlung sind die Stellungnahmen vollinhaltlich enthalten. Für den heutigen Beschluss werden diese komprimiert vorgetragen. In der heutigen GR-Sitzung am 12.12.2022 werden also die eingelangten Stellungnahmen und deren „Verarbeitung“ besprochen und die Verordnung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) zum Beschluss vorgelegt.

Der Entwurf zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Tulbing lag in der Zeit vom 22. August bis 4. Oktober 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Sämtliche Unterlagen zum ÖEK wurden im Vorfeld an die Fraktionen zur Prüfung vollinhaltlich übermittelt. Im Zuge der Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf **Naturschutz (BD1)**, der Stellungnahme der Abteilung **Wasserbau (WA3)** und der **Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV)** wurden diverse Ergänzungen und Adaptierungen in den textlichen Beschreibungen, im Plantext und in der planlichen Darstellung

durchgeführt und die geforderten Änderungen berücksichtigt. Hervorzuhebende Ergänzungen/Adaptierungen in Bezug auf:

- Qualitative Baulandreserven
- Räumliche Beschreibung der Ortskerne, da diese planlich nicht zu verorten sind
- Prüfung von Schutzgütern in Landschaftsschutzgebieten, Artenschutzprüfungen
- Ergänzungen in Bezug auf Prüfungen in den Gefahrenzonen HQ100

Während der Auflage des ÖEK wurden in offener Frist Stellungnahmen von **Bürgern** (*Stellungnahme/Anliegen zusammengefasst in kursiv*) abgegeben:

- 1.) Betreffen der *„unzureichende Mobilitätsmöglichkeit und einer geforderten Verstärkung des öffentlichen Verkehrs“* wird auf das Gesamtkonzept ohne Detailmaßnahmen im ÖEK hingewiesen. Die Themen Verkehr, Mobilität, Treibhausemissionen etc. sind bei den Zielen und Maßnahmen ausführlich behandelt und eingearbeitet.
- 2.) *„Die Versiegelung durch Radwege soll minimiert werden und aus wirtschaftlicher- und Nachhaltigkeitsicht auf bestehende Wege neben Windschutzgürtel erfolgen. Das projektierte Umfahrungsstraßenprojekt wird kritisiert.“* Das ÖEK ist ein Gesamtkonzept ohne Detailmaßnahmen mit verschiedenen möglichen Varianten von Radwegen ohne konkrete Festlegung. Das Thema Umfahrungsstraße ist ein Landesprojekt und liegt nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde.
- 3.) *„Ein Umwidmungswunsch entlang der Straße zw. Chorherrn und Frauenhofen“* kann nicht im ÖEK behandelt werden. Umwidmungen sind kein Bestandteil des ÖEK! Derartige Anfragen werden im Zuge von Widmungsverfahren behandelt.
- 4.) *„Einer Vorreihung der Fläche S11 zwischen Schulstraße und Ungarkreuzgasse als kurz bis mittelfristigen Bedarf als Baulandwidmungsbereich“* kann zugestimmt werden. Die nun als S13 geführte Fläche kann bei einem passenden Gesamtkonzept für alle hier betroffenen Grundstücke früher berücksichtigt werden.
- 5.) Die Stellungnahme bezüglich *„Schutz des Naturraumes rund um die Wassergasse und Innen-, vor Außenentwicklung“* findet man ebenso in der
- 6.) Stellungnahme zu den Flächen S5, S6 und S11 die von 2 Bürgern initiiert wurden und von weiteren 100 Bürgern unterschrieben wurden:
„Der Bodenverbrauch (wertvolles Ackerland) soll gestoppt werden, ein Zusammenwachsen der Ortschaften soll verhindert werden, der Natur-, und Artenschutz soll ernst genommen werden, die Siedlungsgrenzen sollen im Regionalem Raumordnungsprogramm überprüft werden, Nutzung des Altbestandes für Jungfamilien statt weiterer Bodenversiegelung berücksichtigen und Zweitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe soll unterstützt werden.“
 - Zusammenfassend ist hier zu sagen, dass nur bei Bedarf Wohnbauland mobilisiert wird. Prinzipiell gibt es in dem Bereich einen 3 Seiten geschlossenen Siedlungskörper und da die Siedlungsgrenzen ohnehin eng gezogen sind gibt es hier einen möglichen Entwicklungsbereich für die Marktgemeinde Tulbing. (Strom und Wasserversorgung in der Wassergasse sind vorhanden)
Die Prüfung von Arten-, und Naturschutz wird selbstverständlich gefordert und ist im Einklang mit dem Europaschutzgebiet und einer verträglichen Nutzung des Naturraumes zu sehen. Ganz allgemein sind viele Prüfungen (Hangwasser, Hochwasser, Naturschutz, Artenschutz), die Verfügbarkeit, der Bedarf zu erheben und durchzuführen, bevor man Widmungen in Betracht zieht und ggfl. durchführt.
 - Das ÖEK (10-15 Jahre Planungshilfe und -grundlage) ist ein Gesamtkonzept ohne Detailmaßnahmen. Es muss Bedarf bestehen und der Leerstand wird verstärkt überprüft – es bestehen wie erwähnt zahlreiche Prüfungen als Pflicht (Naturschutz, Hangwasser)
 - Es handelt sich um eine Lücke im Siedlungsverband und nicht um 2 getrennte Siedlungskörper.
 - Die zusammenhängenden höherwertigen Ackerböden entlang der L118 wurden mit Freihaltezonen berücksichtigt um wertvolle Ackerböden zu schützen.
 - Ein alternatives Zusammenwachsen zwischen Wilfersdorf und Chorherrn mit der Kuppe im Gelände als landschaftliche Sichtachse würde eine Barrierewirkung für den Naturraum darstellen. Im Bereich S5, S6, S11 gibt es hingegen 3 einschließende Siedlungsseiten.

- Den Themen „Baulandreserven und Leerstände heranziehen“ werden im ÖEK verstärkt Rechnung getragen
- Diese Steuern und Abgaben (bzgl. Leerstand und Baulandreserven) übersteigen den Kompetenzbereich der Gemeinde.

7.) „*Stellungnahme bzgl. Hochwassersituation*“: Durch die Festlegung von innerörtlichen Grünflächen entlang des Hauptgrabens wurde eine Verbesserung entlang des Wasserlaufes erzielt. Hang-, und Hochwasser ist bei der Prüfung auf Baulandeigenschaft immer zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen wurden vollinhaltlich vom Raumplanungsbüro im Zuge von Besprechungen mit der Gemeinde und diversen Fachstellen behandelt und detailliert abgehandelt. Diese Ausarbeitung ist im Empfehlungsschreiben zur Beschlussfassung zu finden. Diese Unterlagen wurden allen Fraktionen übermittelt. In der GR Sitzung erfolgte die Zusammenfassung aller Stellungnahmen und deren Berücksichtigung.

GGRⁱⁿ Eireiner merkt an, dass das überörtliche regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) auf der entsprechenden Homepage erhaltenswerte Grünräume im Bereich des nördlichen BB-Erweiterungsgebietes. Auch eine Hochwasserzone besteht. Weiters sind „Flächen sparen, Interkommunale Betriebsgebiete“ wesentliche Bestandteile des RegROP. Für Tulbing sind 10-35EW pro km² festgehalten. Eine Festlegung der S13 Fläche (zwischen Schulstraße und Ungarkreuzgasse) als „locker und leicht bebaut kann nicht garantiert werden. Sollte man sollte Festlegungen (Besiedlungsdichte, RegROP, etc.) nicht alles im ÖEK berücksichtigen?

Hr. DI Hrdliczka und Fr. DI Steiner vom Büro PAULA erläutern, dass der auf der Homepage des Landes vorzufindende vorläufige, in Auflage befindlichen Planungsstand nicht rechtskräftig ist und eventuell noch verändert wird. Mit einer entsprechenden Verordnung kann frühestens Mitte nächsten Jahres gerechnet werden. Es gilt also den heute verordneten Stand im ÖEK zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehördliche Prüfung bzgl. der angefragten Themen wurde positiv bewertet. Man muss unterscheiden zwischen aktueller Rechtslage und was künftige Rechtslage sein könnte/wird. Ein Abwarten auf das Ergebnis des RegROPwürde eine Verzögerung um ca. ein Jahr nach sich ziehen und schwierigere Rahmenbedingungen für das ÖEK bedingen. In den vielen Gesprächen wurde das vorliegende ÖEK von den Fachabteilungen für gut empfunden. Gewünschte Widmungen stehen ohnehin in einem zweiten Schritt an nach dem ÖEK an. Eine HQ300 Fläche ist für Entwicklungsgebiete nicht relevant. (Abklärung mit Wildbach- und Lawinerverbauung und Abteilung Wasserbau / Land NÖ). Der Sachverständige der Aufsichtsbehörde hat dies bestätigt. In Maßnahmen und Zielen wird explizit darauf hingewiesen, dass keine weitere Prüfung erforderlich war. Bzgl. der Fläche „Gärtnerei“ an der Katzelsdorferstraße in Tulbing kann es nach Klärung der Wasserrechtlichen- und Artenschutzthemen eine Möglichkeit der Umwidmung geben, wenn der Bedarf angemeldet wird.

Fr. Bgmⁱⁿ Haider merkt an, dass Interkommunale Gewerbegebiete wünschenswert, aber schwierig zu vereinbaren sein. Welche Gemeinde stemmt die Verkehrsbelastung? Wer ist Nutznießer? Wie werden Kosten und Einnahmen geteilt?

Allgemeines: Festlegung und Umwidmungen erfolgen immer in Abstimmung mit und durch Beschluss des GR! Für die nächsten Jahre ist das ÖEK als Maßnahmenkatalog und Rahmengebendes Instrument zu verstehen. Es wurde ein geringes Wachstum verankert. Die Siedlungsgrenzen zu verändern obliegt dem Land NÖ. Das beschließen des ÖEK ist ein erster wichtiger Schritt, um in folgenden Details auszuarbeiten. Es ist nicht im Sinne der Gemeinde alle verfügbaren Entwicklungsgebiete auch in Bauland zu überführen. Optionen an verschiedenen Orten zu haben ist aber aus verschiedensten Gründen wichtig.

Auch der jetzige Beschluss wurde im Konsens mit den Vorgaben des Landes erarbeitet. Wesentliche Änderungen aus dem RegROP muss die Gemeinde nach dessen Verordnung auch übergeordnet berücksichtigen. Bzgl. Artenschutz: Es wurden verschiedenste Tier-, und Pflanzenarten gefunden. Auch wenn es nur eine Momentaufnahme ist (im Widmungsfall neu zu prüfen) zeigt diese die Nähe zum Naturraum rund um die Marktgemeinde Tulbing.

Beschlussantrag: Der GR beschließt das Örtlichen Entwicklungskonzeptes (11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes)

Abstimmung: dafür (14 Stimmen), eine Gegenstimme (SPÖ GGRⁱⁿ Eireiner)

TOP 4 – 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Sachverhalt:

Anhand der planlichen Darstellung zur 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes bzgl. neuer Verkehrsfläche im Bereich der Ungarkeuzgasse (Kreuzung Windgasse) Richtung Süden (Schottenberg) wird die Festlegung der Straßenfluchtlinien und der öffentlichen Verkehrsfläche erörtert.

Die Problematik mit der Aufschließungszone BW-A1 bei „Gst 223/10“ wird folgendermaßen behoben: Die Aufschließungszone (aus VO 20.5.2014) wird durch Widmung einer Verkehrsfläche zur zukünftigen Aufschließung des Gebietes „Schottenberg“ (auflösende Bedingung) in der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes gelöscht. Damit wird der Baulandanteil der Grundstücke 223/6 und 223/10, jeweils KG Katzelsdorf im Dorf 20138 bebaubar und als „reines“ BW (Bauland Wohngebiet ohne Aufschließungszone) definiert.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 5 – Änderung Kanalabgabenordnung (Gebührenanpassung)

Sachverhalt:

Die erforderliche Kostendeckung zum Betreiben und zum Erhalt der Kanalanlage ist nicht mehr gegeben. Daher sind Anpassungen im Bereich der Gebührenerhebung erforderlich.

Übersicht - Anpassung der Kanalgebühren ab 01.01.2023:

Kanalanschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal	je m ²	€ 20,46 (netto) von € 15,17 seit 2016
Kanalanschlussgebühr für den Regenwasserkanal	je m ²	€ 6,79 (netto) von € 5,67 seit 2016
Kanalbenutzungsgebühr	je m ²	€ 3,38 (netto) von € 2,40 seit 2016

Es gelangen zusätzlich 10% USt zur Vorschreibung.

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Tulbing

§ 1

In der Marktgemeinde Tulbing werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

EINMÜNDUNGSABGABE

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,46** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 21.613.591,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 36.337 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,79** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 11.043.548,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 27.989 zugrunde gelegt.

§ 3

ERGÄNZUNGSABGABE

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

SONDERABGABE

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal (Trennsystem): **€ 3,38**

Werden von einer Liegenschaft neben Schmutzwässer auch Regenwässer eingeleitet, gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 44,18 EGW** festgesetzt.

§ 6 ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 7 ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tulbing tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterⁱⁿ Anna Haider

angeschlagen: 13.12.2022
abgenommen: 28.12.2022

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Kanalabgabenordnung
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 6 – Anpassung Änderung Wasserabgabenordnung (Gebührenanpassung und Abänderung des Ablesezeitraumes)

Sachverhalt:

Die erforderliche Kostendeckung zum Betreiben und zum Erhalt der Wasserversorgungsanlage ist nicht mehr gegeben. Daher sind Anpassungen im Bereich der Gebührenerhebung erforderlich. Die Anpassung des Ablesezeitraumes an jenen von der Stadtgemeinde Tulln erleichtert künftige Vergleiche und Berechnungen.

ÜBERSICHT Anpassung der Wassergebühren ab 01.01.2023:

Wasseranschlussgebühr	je m ²	€ 10,52 (netto) von € 7,50 seit 2011
Wasserbereitstellungsgebühr	je m ³	€ 45,00 (netto) von € 40,00 seit 2020 (Hauswasserzähler 3m ³ - jährliche Gebühr € 135,00)
Wasserbezugsgebühr	je m ³	€ 2,27 (netto) von € 2,15 seit 2022 (Indexanpassung VPI 2010 02/2021: 120,8 auf 02/2022: 127,7)

Es gelangen zusätzlich 10% USt zur Vorschreibung.

Weiters:

Änderung des Ablesejahres: auf **01.01. – 31.12.** von 01.04. – 31.03.

(Gleichstellung mit Stadtgemeinde Tulln, gleicher Abrechnungszeitraum, gleiche Werte)

KUND MACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungen der **WASSERABGABENORDNUNG** nach dem **NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978** für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Tulbing, beschlossen:

§ 2

WASSERANSCHLUSSABGABE

für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,14 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (€ 254,21) das ist € 10,52 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.622.296,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes (Erweiterung) von 45.719 lfm zu Grunde gelegt.

§ 5

BEREITSTELLUNGSgebÜHR

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 45,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	45,00	135,00
7	45,00	315,00
12	45,00	540,00
17	45,00	765,00
25	45,00	1.125,00
35	45,00	1.575,00

§ 6

GRUNDgebÜHR ZUR BERECHNUNG DER WASSERBEZUGSgebÜHR

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,27 festgesetzt.

§ 7

ABLESUNGSZEITRAUM

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
- | | | | |
|----|----------------|-----|---------------|
| 1. | von 1. Jänner | bis | 31. März |
| 2. | von 1. April | bis | 30. Juni |
| 3. | von 1. Juli | bis | 30. September |
| 4. | von 1. Oktober | bis | 31. Dezember |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSS – UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bürgermeisterⁱⁿ Anna Haider

angeschlagen: 13.12.2022

abgenommen: 28.12.2022

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Wasserabgabenordnung
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 7 – Nachtragsvoranschlag 2022

Sachverhalt:

VB Koller erläutert den NVA 2022 gemäß Beilage Marktgemeinde Tulbing – 1. Nachtragsvoranschlag 2022 (NTVA 2022.pdf)

Der **Finanzierungshaushalt** gliedert sich in

Saldo 1: Operative Gebarung – laufende Ein- und Auszahlungen		
mit einem positiven Geldfluss von	€ 1.505.500,00	(+ 420.200 zum VA 2022)
Saldo 2: Investive Gebarung – Ein- und Auszahlungen an und für Investitionen		
mit einem negativen Geldfluss von	€ - 3.480.900,00	(+ (-) 305.600 zum VA 2022)
Saldo 4: Finanzierungstätigkeit – Aufnahme und Tilgung von Darlehen		
mit einem positiven Geldfluss von	€ 1.377.300,00	(+ 105.300 zum VA 2022)

sodass insgesamt ein **negativer Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung für NTVA 2022**

in Höhe von € - 598.100,00 verbleibt, (um 219.900,00 weniger als zum VA 2022) welcher aus Überschüssen der vergangenen Jahre abgedeckt werden kann.

Die Differenzen ergeben sich zum überwiegenden Teil aus höheren Ertragsanteilen und Aufschließungskosten (in der operativen Gebarung), Verschiebung von Investitionen und Kapitaltransferzahlungen von 2022 auf 2023 (in der investiven Gebarung) und der gänzlichen Darlehensaufnahme für den Kindergarten (Verschiebung von 2023 auf 2022) in der Finanzierungstätigkeit.

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Nachtragsvoranschlag 2022

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 8 – Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2027

Sachverhalt:

VB Koller erläutert den VA 2023 gemäß Beilage Marktgemeinde Tulbing – Voranschlag 2023 (VA 2023.pdf)

Operative und investive Gebarung Gruppe / Bezeichnung	Finanzierungshaushalt (FHH)	
	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine Verwaltung	€ 106.800,00	€ 888.900,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	€ 61.600,00	€ 173.000,00
2 Unterricht, Sport und Wissenschaft	€ 418.900,00	€ 1.777.300,00
3 Kunst, Kultur und Kultus	€ 16.200,00	€ 206.300,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	€ -	€ 583.900,00
5 Gesundheit	€ 169.600,00	€ 1.091.900,00
6 Straßen- und Wasserbau	€ 381.300,00	€ 581.900,00
7 Wirtschaftsförderung	€ 19.000,00	€ 42.400,00
8 Dienstleistungen	€ 2.498.900,00	€ 2.881.500,00
9 Finanzwirtschaft	€ 4.041.700,00	€ 32.500,00
Gesamt	€ 7.714.000,00	€ 8.259.600,00
Geldfluss	-€	545.600,00

Im FHH sind folgende Investitionstätigkeiten (Projekte) enthalten:

Photovoltaikanlagen	€ 154.100,00
Gemeindestraßen	€ 369.800,00
Güterwege	€ 19.000,00
Gesamt	€ 542.900,00

Schuldendienst 2023	
Anfangsstand	€ 12.967.700,00
Zugang	€ 106.400,00
Tilgung	€ 988.300,00
Endstand	€ 12.085.800,00
Zinsen	€ 399.900,00

Bgmⁱⁿ Haider:

Generell ist 2023 der Sparstift anzusetzen. Welche Projekte dann im vorangeschlagenen Rahmen Priorität bekommen wird dann nach aktuellem Anlass und vorherrschender Lage beurteilt. Eine Einschätzung der kommenden Monate erscheint aufgrund der zahlreichen unbekanntenen Faktoren (Energiekostenentwicklung, Zinsentwicklung, etc) schwierig. Sollte es zu abweichenden, schlechteren Entwicklungen kommen ist dies in einem NTVA 2023 zu verarbeiten. Auch 1Mio € sind für Tilgungen bereitzustellen. Bedarfszuweisungen sind aufgrund eventuell folgender Zusätze ebenfalls schwer abschätzbar.

Eine mögliche KIP-Förderung des Landes NÖ oder vom Bund steht in Aussicht. Jede Förderung wird jedenfalls geprüft und ggfl. abgeholt.

Ein derzeitiger Schuldenstand von mehr als 12 Millionen Euro gebietet derzeit eine Drosselung der Ausgaben. Jedes Vorhaben mittels Darlehen zu finanzieren kann nicht das Ziel sein. Diverse Ausgaben wie jene für den Leitungskataster (ausstehend für Katzelsdorf, Tulbing und den Tulbingerkogel) sind erforderlich. Auch der Straßenbau bleibt stets ein Thema. Diesbezüglich gibt es unter TOP 14 noch Sparmaßnahmen zu beschließen. Die Haushaltsrücklagen sind meist zweckgebundene Mittel.

Der Dienstpostenplan ist Teil des VA 2023.

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2027
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 9 – Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2023

Sachverhalt:

Subventionen 2023

Freiwillige Feuerwehren (4x)	8.131,20 €
Jugendfeuerwehr	2.032,80 €
Kulturverein	3.000,00 €
Musik- u. Gesangverein Tulbing	800,00 €
MGV Jugendförderung	800,00 €
Kirchenchor Tulbing € 250,00 oder Vespertrunk	250,00 €
UTC Tulbing-Wilfersdorf/Jugendförderung	400,00 €
SK Tulbing als Jugendförderung	2.400,00 €
Verschönerungsverein Chorherrn	200,00 €
Kinderfreunde Tulbing, Katzelsdorf	200,00 €
Seniorenbund	200,00 €
Pensionistenverband	200,00 €
ÖKB - Tulbing	200,00 €
Landjugend - projektbezogene Subvention	
GESAMTSUMME	<u>18.814,00 €</u>

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2023
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 10 – Anpassung Kindergartenbeiträge

Sachverhalt:

Bgmⁱⁿ Haider berichtet, dass die Kindergartenbeiträge anzupassen sind. Ab September 2023 soll eine Erhöhung der Beiträge gemäß VPI Index 2015 (04/20 zu 09/22) um 14,52% erfolgen. Gemäß § 25 NÖ Kindergartengesetz ist eine Erhöhung bei einer Veränderung des Index von mindestens 5 % vorzunehmen. Die letzte Erhöhung der Beiträge wurde mit September 2020 vorgenommen.

Der GV beschließt folgende Erhöhungen der Kindergartenbeiträge ab September 2023 (brutto):

Kindergartenbeitrag bis 20 Std./Monat	61,00 (vorher 53,00)
Kindergartenbeitrag bis 40 Std./Monat	81,00 (vorher 70,00)
Kindergartenbeitrag bis 60 Std./Monat	109,00 (vorher 95,00)
Kindergartenbeitrag bis 80 Std./Monat	121,00 (vorher 105,00)

Entsprechende Förderungen und Hilfestellungen sollen bei sozialen Härtefällen kommuniziert werden.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Erhöhung der Kindergartenbeiträge
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 11 – Anpassung Ferienbetreuungsbeiträge Volksschule

Sachverhalt:

Anpassung der Ferienbetreuungsbeiträge in der Volksschule Tulbing um die Indexveränderung. Die letzte Anpassung wurde mit 2019 vorgenommen. Die Ferienbetreuung kostet derzeit pro Woche € 52,00. Die Indexveränderung beträgt 17,79% (Index VPI 2015, von 2018 zu 09/2022).

Der GV beschließt folgenden Betreuungsbeitrag pro Sommerferienwoche ab 2023:

Für das 1. Kind	62,00	(vorher 52,00)
Für ein 2. Kind (derselben Familie)	40,00	(vorher 34,00)
Für ein weiteres Kind (derselben Familie)	19,00	(vorher 16,00)

Mittelfristig ist eine kostendeckende Vergütung unter Berücksichtigung des sozialen Aspektes zu prüfen.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Ferienbetreuungsbeiträge in der Volksschule Tulbing
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 12 – Anpassung Holzpreise

Sachverhalt:

Die Preise wurden letztmalig im März 2022 angepasst. Rückrechnung auf gerade Bruttopreise. Für neue Saison ab 1. Jänner 2023. (ÖBF, Diözese, Grundeigentümer Gespräch) Nach Preisanpassung im Bereich der umliegenden Gemeinden.

Derzeitiger Stand lt GR 16.3.2022 – TOP 8:

Marktgemeinde Tulbing

Anpassung mit 01.09.2022 um 5% und auf volle Beträge brutto gerundet.

Holzart		Preise ab 01.09.2022	€ inkl. 13% Mwst	Preise ab 01.01.2016 netto	€ inkl. 13% Mwst	Preise 2013 netto
Rotbuche, Hainbuche, Eiche	RM	26,55	30,00	25	28,25	25,00 €
Rotbuche, Hainbuche, Eiche	FM	37,17	42,00	35	39,55	
Weichholz, Birke	RM	5,31	6,00	5	5,65	4,50 €
Weichholz, Birke	FM	10,62	12,00	10	11,30	
Dürrholz	RM	10,62	12,00	10	11,30	8,00 €
Dürrholz	FM	15,93	18,00	15	16,95	

Neu

Art	Preise ab 01.01.2023 [€]	Preise inkl. 13% Mwst [€]
Rotbuche, Hainbuche, Eiche RM	35,40	40,00
Rotbuche, Hainbuche, Eiche...FM	49,56	56,00
Weichholz, Birke RM	7,08	8,00
Weichholz, Birke FM	14,16	16,00
Dürrholz.....RM	14,16	16,00
Dürrholz.....FM	21,24	24,00

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Holzpreise
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

TOP 13 – Anpassung Förderung von Energiegewinnungsanlagen

Sachverhalt:

GGR Fertl berichtet:

Die Marktgemeinde Tulbing fördert von den umliegenden Gemeinden am höchsten. Heuer musste der Fördertopf von €20.000 auf €40.000 aufgestockt werden.

Die Beträge der Förderrichtlinie für Energiegewinnungsanlagen sollen in einem ersten Schritt zur Entlastung des Budgets wie folgt angepasst werden:

Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für umweltfreundliche Energiegewinnungsanlagen

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit höchstens **€ 150** ~~€ 300~~
- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Wohnraumheizung sowie zur gewerblichen Nutzung mit höchstens **€ 300** ~~€ 600~~
- Photovoltaik Anlagen mit höchstens **€ 500** ~~€ 900~~
- Wärmepumpenanlagen für Warmwasserbereitung und/oder Wohnraumbeheizung mit höchstens **€ 300** ~~€ 750~~
- Biomasseanlagen mit höchstens **€ 300** ~~€ 750~~

- Das Gesamtausmaß der Förderung darf **€ 1.300** ~~€ 1.500~~ je Objekt und Einrichtung nicht überschreiten.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen gelten ab **1. Jänner 2023** ~~1. April 2018~~

Hiermit werden die Richtlinien..., beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom **21. März 2018**, ~~17.02.2009~~ außer Kraft gesetzt.

2023 soll eine detaillierte Abänderung der Förderrichtlinie aufgrund des Vorschlages der KEM-KLAR Steuergruppe erfolgen. Es gibt eine lange Liste an Vorschlägen. Diese wird dann mit den Partnergemeinden mit gleichen Fördersätzen gemeinsam erarbeitet und verordnet. Die angepassten Förderrichtlinien sind unter Berücksichtigung des Budgets verändert worden. Der Anreiz so viel wie möglich fördern zu können um Anreize zu schaffen steht im Vordergrund. Auch wenn die Förderbeträge sinken, werden durch diese Maßnahmen mehr Förderungswerber erreicht.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Richtlinie der Förderung der Energiegewinnungsanlagen

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 14 – Straßenbauprojekte

Sachverhalt:

Die Straßenbauprojekte: „Ungarkreuzgasse“ und „Hauptstraße/Katzelsdorferstraße - alte VS“ sollen derzeit auf Eis gelegt und ggfl. anders umgesetzt werden.

Bgmⁱⁿ Haider nahm diesbezüglich Kontakt mit Herrn Ing. Weinerer - Prokurist der Firma Pittel und Brausewetter – auf. Aus dem Mailverkehr wird auszugsweise vorgetragen:

Die Marktgemeinde Tulbing hat an die Fa. Pittel und Brausewetter im März dieses Jahres einen Auftrag für Straßenbauarbeiten über EUR: 407.044,33 brutto erteilt.

Der 1. Teil (Gehweg zur Volksschule und Kindergarten) wurde bereits im Juli dieses Jahres umgesetzt.

Der Umbau bei der alten Volksschule und die Straßengestaltung Ungarkreuzgasse sind noch offen.

Stellungsschreiben von Bgm.ⁱⁿ Anna Haider: „Aufgrund der derzeitigen angespannten finanziellen Situation (Strom- Energiekosten und steigende Zinsen) ist es mir leider nicht möglich, die ausständigen Projekte umzusetzen. Aus meiner Sicht ist die Notwendigkeit für beide Projekte derzeit nicht gegeben. Ich hatte

diesbezüglich bereits ein Gespräch mit Herrn Reiss und Herrn Simetzberger. Die Aufträge bezüglich unserer Rahmenvereinbarung sind davon selbstverständlich nicht betroffen.“

Antwort von Prokurist Ing Weinerer:

„Es tut uns leid, dass die noch offenen Arbeiten derzeit (im Jahr 2023) nicht zur Ausführung kommen. Wir können Ihre derzeitige finanzielle Situation nachvollziehen, und werden aus diesem Grund keine Mehrkostenforderungen bzw. Nachforderungen an die Marktgemeinde Tulbing stellen. Sollten Sie diese Projekte zu einem späteren Zeitpunkt durchführen wollen, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.“

Würde die Bushaltestelle an die Kreuzung vor der alten Volksschule zurückrückverlegt werden, müsste das Projekt auch umgesetzt werden. Diesbezüglich gibt es einen Termin mit dem Verkehrsverbund VOR, um eine eventuelle Verlegung der Haltestelle zu besprechen. Kreative Lösungen sind gefragt. (Bushaltestellen - Hochboard 12m Länge; barrierefreier Ein- und Ausstieg)

10 Bushaltestellen müssen im Gemeindegebiet umgebaut werden. Punkto Ungarkreuzgasse gibt es eine Detailplanung – die Straßengestaltung mit Bepflanzung und Parkbuchten hat aber keine Priorität und wird ggf. einfacher gestaltet ausgestaltet und später umgesetzt.

Die Beschlüsse zur Auftragsvergaben aus TOP11- der GR-Sitzung vom 16.03.2022 Teil 2+3 sollen aufgehoben werden.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Aufhebung der Straßenbauprojekte „Ungarkreuzgasse“ und „alte VS“

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 15 – Information Eröffnung Kindergarten

Sachverhalt:

Nach 8 Monaten Bauzeit sind nun 2 Gruppen in den KiGa 2 Tulbing eingezogen. Bgmⁱⁿ Anna Haider berichtet, dass am Freitag, dem 13.1.2023 um 9.00 Uhr der KiGa 2 eröffnet wird. Bei erfolgter Einladung wird um eine Anmeldung gebeten, um den Ablauf bestmöglich planen zu können.

GR Information

TOP 16 – Erhaltungserklärung Radweg Tulbing-Königstetten

Sachverhalt:

Es liegt eine Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage Tulbing-Königstetten vor. Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Tulbing.

Amt der NÖ Landesregierung

Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radwegsanlage
betreffen Radweg Königstetten – Tulbing

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Tulbing

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.

4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Mit der Marktgemeinde Königstetten wurde vereinbart, dass keine Winterräumung durchgeführt wird. Ein Benutzen erfolgt auf eigene Gefahr! Die Eröffnung mit Landesrat DI Ludwig Schleritzko ist bereits erfolgt. Bgmin Haider bedankt sich bei der MG Königstetten - federführend vor allem bei Bgm Nagl und Vzbgm Eilenberger. Eine Verordnung wird noch von der ARGE beschlossen.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Erhaltungserklärung Radweg Tulbing-Königstetten
Abstimmung: einstimmig (14 Stimmen) eine Stimmenthaltung (BF)
GR-Beschluss

TOP 17 – Mobilität neu denken – Shuttlebus

Sachverhalt:

Vizebgm. Rizzi berichtet, dass die zwei Shuttlebusse eingetroffen sind. Die ursprünglich geplanten Modelle mussten aufgrund von Liefer-, und Fertigungsschwierigkeiten verändert werden. Die nun eingesetzten Fahrzeuge sind vom Modell *Karsanbus* mit einer Gesamtlänge von ca. 6m und 2,3m Breite. Diese haben 9

Sitz-, und 9 Stehplätze zur Verfügung. Die Probefahrt erfolgt am 9.12.2022. Davon wird in der kommenden Gemeindepresse der Marktgemeinde Tulbing berichtet werden.

Die Eckdaten:

Der Probetrieb wird in den Energieferien 2023 aufgenommen. Der Vollbetrieb findet zwischen 9.2.2023 bis 1.12.2023 statt. Die Fahrzeuge werden beim EVN Trafo beim VAZ abgestellt. Die Wallboxen zum Laden (~7-11kW) sind zu errichten. (Mit 2 Steckplätzen und eigenen Zähler). Die EVN ist Punkt EVN Vertrag zu kontaktieren. Ein Angebot der Firma Schmidberger soll eingeholt werden. Die Wallboxen gehören zum Lieferumfang der Fahrzeuge dazu und sind auch wieder zu retournieren. Die Reichweite der Fahrzeuge beträgt 320km. Diese Reichweite kann sich bei Kälte und bei Fahrstrecken mit vielen Steigungen stark verringern.

Am 13.12.2023 muss VOR wieder die regulären Fahrten aufnehmen. Am Ende des Pilotprojektes sind die normalen Busfahrten wieder zu gewährleisten! Auf die ev. zu knappe Ladezeiten (geringe Ladeleistung) und die Verfügbarkeit der Fahrer ist zu achten!

Vizebgm. Rizzi erklärt den Status MND anhand einer Präsentation.

Die Wallbox ist Teil des Pakets – der Installationsaufwand wird von der Marktgemeinde Tulbing lediglich vorfinanziert und anschließend weiterverrechnet. (Kostenvoranschlag folgt)

Die Gesamtfahrzeit einer Runde wird ca. 35min in Anspruch nehmen. Während der Runde eines Busses kann der zweite geladen werden. Um ca. 13.00h erfolgt der Buswechsel. Die letzte Ankunft eines Busses ist um 19.20 Uhr im Fahrplan verzeichnet. Am WE übernimmt VOR (Verkehrsverbund Ost-Region).

Kommunikation mit Bürgern und Information an GR folgt. Fragen an Vbgm. Thomas Rizzi. Die Präsentation wird an alle GR via e-Mail ausgesandt.

GR-Information

TOP 18 – Bebauungsplan für den Tulbingerkogel

Sachverhalt:

Gemäß Dringlichkeitsantrag (siehe Seite 2 und 3) wird Folgendes festgehalten:

Nach heutigem Abschluss der ÖEK-Thematik kann 2023 nun mit Detailplanung punkto Widmungen begonnen werden. Hier ergeht eine allgemeine Einladung in den Raumordnungsausschuss um in Projektgruppen Sichtungen der Bebauungsmöglichkeit im ganzen Gemeindegebiet durchzuführen. Je mehr „inputs“ bestehen, desto besser. Die derzeitige Bausperre: soll bestmöglich genutzt werden um Beschlüsse vorzubereiten. Auch wenn manche Gebiete für eine zu dichte Bebauung nicht geeignet sind, ist auch die Vorgabe des Landes „Nachverdichtung“ in den Ortskernen im Auge zu behalten und zu berücksichtigen.

GR Hofmann appelliert das kommende Jahr gut zu nutzen: Was will man? Wo will man es? Die „Angst“ am Immobilienmarkt ist allgegenwärtig. Jungfamilien können sich schwer etwas leisten. Und Geisterstädte – wie in Mallorca gesehen – dürfen nicht entstehen. Nicht alles was baulich möglich ist sollte auch umgesetzt. Am TK wurde gerodet, bevor es eine Baubewilligung gibt. Ein Abriss ist jederzeit möglich. Einer Einladung in den Raumordnungsausschuss wird gerne gefolgt.

Die Bausperre läuft am 7.7.2023 aus und kann ein Jahr verlängert werden. Eine Leerstandsabgabe könnten im Rahmen der Möglichkeiten gemeindeseits unterstützt werden. Da mit dem heute beschlossenen ÖEK erst die Grundlage und Möglichkeit für genaue Detailplanungen geschaffen worden sind, soll sich der Raumordnungsausschuss umgehend mit dem Thema beschäftigen und einen entsprechenden Vorschlag für GV und GR ausarbeiten.

Beschlussantrag: Der GR beschließt das Thema „Bebauungsplan für den Tulbingerkogel“ an den Raumordnungsausschuss zur Vorbereitung weiterzuleiten

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR-Beschluss

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.05 Uhr

Kurze Sitzungsunterbrechung.

am Montag, dem 12. Dezember 2022

Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am 27.03.2023

Anna Haider

Bgm.ⁱⁿ Anna Haider

Thomas Rizzi

Vbgm. Thomas Rizzi

Christina Eireiner

GGRⁱⁿ Christina Eireiner

Renate Hofmann

GRⁱⁿ Renate Hofmann

GR Peter Gesperger

GR Christoph Enke

Roland Schleder

Roland Schleder (Schriftführerin)